

Optionen in der GSVG-Krankenversicherung

FÜR GEWERBETREIBENDE, NEUE SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER



Als selbständige Erwerbstätiger können Sie Ihre Krankenversicherung nach dem GSVG individuell gestalten. Es stehen Ihnen drei Leistungspakete zur Auswahl, die wir im Folgenden kurz beschreiben. Weitere Informationen erhalten Sie über das Internet (svs.at) oder in Ihrem SVS-Kundencenter.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Wann gilt die Sach- und wann die Geldleistungsberechtigung?

In der gewerblichen Krankenversicherung unterscheiden wir zwischen **sachleistungs- und geldleistungsberechtigten Versicherten**. Die prinzipielle Zugehörigkeit ist folgendermaßen geregelt: In den **ersten drei Kalenderjahren** einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind Sie **sachleistungsberechtigt**. **Ab dem 4. Jahr** richtet sich die Anspruchsberechtigung nach der **Höhe Ihrer Einkünfte** im jeweils **drittvorangegangenen Jahr** (2023 für 2026). Sie kann sich daher jährlich ändern. Bei Pensionisten zählt die aktuelle Jahrespension. Liegen Ihre Aktiv-Einkünfte (dazu zählen auch Pensionen) des relevanten Jahres unter der **Sachleistungsgrenze** (Wert 2026: 97.019,99 Euro), dann sind Sie **sachleistungsberechtigt**. Bei **höheren Einkünften** sind Sie **geldleistungsberechtigt**.

Wie unterscheiden sich die Leistungsansprüche?

Von Ihrer Anspruchsberechtigung hängt ab, in welcher Form die Leistungen der Krankenversicherung erbracht werden. Die wesentlichen Unterschiede betreffen die ärztliche Hilfe, den Bezug von Medikamenten und die Vergütung für Behandlungen in der Sonderklasse eines Spitals.

Ärztliche Hilfe

Sachleistung: Vertragsärzte behandeln Sie gegen Vorlage der e-card. Den **Selbstbehalt von 20 Prozent (oder 10 Prozent)** bei erfolgreicher Teilnahme an „Meine Gesundheitsziele“ bzw. Teilnahme an „Disease Management-Diabetes Typ2“-Projekten oder **5 Prozent** bei nachhaltig erfolgreicher Teilnahme an „Meine Gesundheitsziele“) zahlen Sie erst nach Abrechnung des Arztes. Wählen Sie eine Behandlung als Privatpatient, wird Ihnen jener Betrag vergütet, den wir für einen Vertragsarzt (Vertragstarif minus 20, 10 oder 5 Prozent Selbstbehalt) leisten würden.

Geldleistung: Sie gelten beim Arzt als **Privatpatient**. Die **SVS-Vergütung** (=Geldleistung) richtet sich nach einem Vergütungstarif. Bei erfolgreicher Teilnahme an „Meine Gesundheitsziele“ bzw. Teilnahme an „Disease Management-Diabetes Typ2“-Projekten erhalten Sie eine um **10 Prozent höhere Vergütung**. Bei **nachhaltig** erfolgreicher Teilnahme an „Meine Gesundheitsziele“ erhalten Sie eine um **15 Prozent höhere Vergütung**. Wir können Ihnen jedoch höchstens 80 Prozent der tatsächlichen Kosten vergüten.

Medikamente

Sachleistung: Sie erhalten Medikamente auf **Kassenrezept** gegen **Rezeptgebühr**. Es gelten die „Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise“ (z.B. Chefarztgenehmigung, Limitierung der Packungsgröße).

Geldleistung: Medikamente können auch auf Kassenrezept verordnet werden. Falls Ihr Arzt kein SVS-Vertragsarzt ist, stellt er ein Privatrezept aus. Sie haben auch die Möglichkeit, Privatrezepte in Ihrem SVS-Kundencenter in Kassenrezepte umwandeln zu lassen.

Spital

Behandlungen auf der **allgemeinen Gebührenklasse** sind **kostenlos**. Die **Unterschiede** gelten nur, wenn Sie die **Sonderklasse** wählen.

Sachleistung: Die Kosten der allgemeinen Gebührenklasse werden direkt mit der SVS verrechnet. Die Mehrkosten der Sonderklasse können wir Ihnen nicht ersetzen.

Geldleistung: Die Kosten der Sonderklasse werden **nach Tarif vergütet** (max. 80 Prozent). Die Vergütung kann deutlich geringer ausfallen als die realen Kosten. Eine private Spital-Zusatzversicherung kann hier von Nutzen sein.

Was sind die SVS-Leistungspakete?

Sie können Ihre Form der Leistungsberechtigung, so wie wir sie Ihnen zunächst zuordnen, beibehalten oder gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrages verändern. Sie haben **drei Leistungspakete zur Auswahl**:

1. Volle Sachleistungsberechtigung

Damit haben Sie Anspruch auf Leistungen als Sachleistung (siehe nebenstehende Ausführungen) und zahlen **einen Selbstbehalt** (Befreiung auf Antrag möglich).

Bestimmte Medikamente müssen vor Bezug vom **Chefarzt bewilligt** werden. Wenn Sie die Spital-Sonderklasse wählen, werden Ihnen die Mehrkosten nicht ersetzt.

2. Geldleistungsberechtigung nur für die Spital-Sonderklasse

Mit diesem Leistungspaket sind Sie bei einer **Behandlung auf der Sonderklasse** eines Krankenhauses **geldleistungsberechtigt** und erhalten die tariflich vorgesehene Vergütung der Mehrkosten. **Alle anderen Leistungen** (z.B. ärztliche Hilfe) stehen Ihnen als **Sachleistung** zur Verfügung.

3. Volle Geldleistungsberechtigung

Mit diesem Leistungspaket gelten Sie beim Arzt als **Privatpatient**. Sie bezahlen das Honorar vorerst selbst, es ist keine e-card notwendig. Wenn Sie die **Sonderklasse** eines Spitals wählen, werden Ihnen die **Mehrkosten zum Teil ersetzt**. **Medikamente** müssen Sie **privat vorfinanzieren**. Dabei haben Sie Anspruch auf eine **Rückvergütung** von 80 Prozent abzüglich der Rezeptgebühr.

Welche Kosten gibt es für Sachleistungsberechtigte?

Als Sachleistungsberechtigter zahlen Sie für Ihren Krankenversicherungsschutz **6,8 Prozent Ihrer individuellen Beitragsgrundlage** bzw. **6 Prozent Ihrer Pension**. Bei den aktiv Erwerbstätigen gibt es für einzelne Gruppen von Versicherten **unterschiedliche Mindestbeiträge**.

Wenn Sie sich als Sachleistungsberechtigter für ein anderes **Leistungspaket** entscheiden, müssen Sie einen **monatlichen Zusatzbetrag** leisten:

- 113,63 Euro* für die **Geldleistungsberechtigung** für die **Spital-Sonderklasse**
- 142,01 Euro* für die Option **volle Geldleistungsberechtigung**

* Wert 2026: jährliche Erhöhung

Achtung:

Wartezeit - Geldleistungsberechtigung

Voraussetzung für die Vergütung der Mehrkosten in der Spital-Sonderklasse ist, dass Ihre **Geldleistungsberechtigung** bereits **sechs Monate bestanden hat**. Wenn Sie unmittelbar vor Beginn der Option geldleistungsberechtigt waren, verkürzt oder ersetzt das die Wartezeit.

Welche Kosten gibt es für Geldleistungsberechtigte?

Als **Geldleistungsberechtigter** zahlen Sie für Ihren **Krankenversicherungsschutz** den **Höchstbeitrag**. Im Jahr 2026 sind das 549,79 Euro pro Monat. Die Option „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“ ist für Geldleistungsberechtigte kostenlos.

Wichtige Hinweise zu allen Optionen

- Wenn Sie eine Option freiwillig gewählt haben, bleibt diese auch bestehen, wenn sich Ihr Leistungsanspruch aufgrund Ihres Einkommens verändert würde. Die **Höhe des Zusatzbeitrages** wird allerdings den **geänderten Verhältnissen** angepasst.
- Wenn wir Ihre **endgültige Beitragsgrundlage** anhand Ihres **Einkommensteuerbescheides** feststellen, verändert sich dadurch weder Ihre Anspruchsberechtigung noch der Zusatzbeitrag.
- Ihre **gewählte Option beginnt mit dem Ersten des Monats nachdem Sie den Antrag gestellt** haben bzw. mit Beginn Ihrer Pflichtversicherung. Sie können eine gewählte Option **frühestens mit Ende jenes Kalenderjahres beenden, das auf das Jahr des Beginns folgt**.

Beispiel: Eine Option, die ab 1. Jänner 2026 oder ab 1. Mai 2026 beantragt wurde, kann frühestens mit 31. Dezember 2027 beendet werden.

- Ihr Zusatzbeitrag für eine Option schließt auch den entsprechenden **Leistungsanspruch** für anspruchsberechtigte **Ehepartner** und **Kinder** ein. (Für familienversicherte Angehörige müssen Sie – soweit vorhanden – weitere Zusatzbeiträge zahlen.)
- Die **Prämien** für eine **private Spital-Zusatzversicherung** können sich deutlich **reduzieren**, wenn Sie bei der Wahl der Sonderklasse geldleistungsberechtigt nach dem GSVG sind. Nehmen Sie bitte diesbezüglich mit Ihrer Privatversicherung Kontakt auf.

Einfach statt komplex:
Mehr Infos finden Sie online und im Video.



Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-003_GN, Stand: 2026